

Satzungen

der Vereinigung für hydrogeologische Forschungen in Graz

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Vereinigung für hydrogeologische Forschungen in Graz“ und hat seinen Sitz in Graz. Die Tätigkeit erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet.

§ 2: Zweck des Vereines

Der Verein hat den Zweck, Forschungen auf dem gesamten Fachgebiet der Hydrogeologie einschließlich der Erforschung der Karst- und Tiefengrundwässer durchzuführen und zu fördern.

1. Durch Führung, Ausbau und fachliche Förderung eines Arbeitskreises für hydrogeologische Forschung, welchem mindestens vier bis fünf fachliche Mitarbeiter angehören sollen. Als Arbeitsstätte soll das Institut für Mineralogie und Technische Geologie an der Technischen Hochschule Graz dienen, welches schon seit mehr als einem Jahrzehnt im Land Steiermark eine Stätte für hydrogeologische Forschungen ist und dem mehrere auf diesem Gebiet erfahrene Sachbearbeiter angehören.
2. Durch Veranstaltung von Vorträgen und gegebenenfalls von Tagungen.
3. Durch Herausgabe der bereits bestehenden Fachzeitschrift „Steirische Beiträge zur Hydrogeologie“, welche jährlich als Veröffentlichung des Instituts für Mineralogie und Technische Geologie erscheint.
4. Durch Erweiterung einer beim Institut vorhandenen hydrogeologischen Handbücherei, die weiterhin dem Institut angegliedert bleiben soll.
5. Durch Erstellung einer hydrogeologischen Diapositiv- und Filmsammlung, die ebenfalls dem vorgenannten Institut angegliedert werden soll (bestimmt für Fachvorträge, Studienzwecke und fallweise leihweise Überlassung für den Lehrbetrieb nach auswärts).
6. Durch enge Fühlungnahme mit Personen, Instituten, Gesellschaften und Firmen des In- und Auslandes, die für Studien auf hydrogeologischem Gebiet Interesse haben bzw. über spezielle Erfahrungen verfügen.
7. Durch fallweise Beratung von Interessenten, die an den Forschungsergebnissen der Arbeitsgemeinschaft Interesse haben oder Fachleute zur Beratung heranziehen wollen.
8. Durch intensive Bestrebungen, alle einschlägigen modernen Untersuchungsmethoden, auch wenn sie im Rahmen der Vereinigung nicht

durch eigene Sachbearbeiter vertreten sind, durch Heranziehung anderer, auch auswärtiger Fachleute zu fördern und regen schriftlichen Meinungsaustausch mit auswärtigen Hydrogeologen und Hydrotechnikern zu pflegen.

9. Durch Einflußnahme auf öffentliche und private Stellen, insbesondere auch der Industrie und öffentlichen Verwaltung, dahin zu wirken, daß speziell bei größeren hydrogeologischen Projekten die Beurteilung der Sachbearbeiter der Vereinigung nach Möglichkeit berücksichtigt wird.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Zweckes

Der Verein schöpft die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel aus:

- a) öffentlichen Zuwendungen,
- b) Mitgliedsbeiträgen und Spenden,
- c) Widmungen, insbesondere von Seiten an der Hydrogeologie interessierten technischen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Stellen,
- d) Einnahmen aus dem Erlös von laufenden Beratungen für öffentliche und private Stellen.

§ 4: Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern,
- c) korrespondierenden Mitgliedern und
- d) Ehrenmitgliedern.

- zu a) Ordentliche Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen werden, die bereit und in der Lage sind, an den Bestrebungen des Vereines Anteil zu nehmen und den vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag entrichten.

Es wird angestrebt, die Vertreter der an der Arbeit interessierten Ministerien, der Landesregierung, insbesondere der Industrie, der Landwirtschaft, der Wasserwirtschaftsverbände, der einzelnen Wasserkraftgesellschaften und Bauunternehmungen zu gewinnen.

- zu b) Fördernde Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen werden, die entweder durch einmalige (öftere) größere finanzielle oder materielle Beiträge die Bestrebungen des Vereines besonders unterstützen oder ideelle Beiträge (durch Vorträge, Veröffentlichungen oder anderweitigen persönlichen Einsatz) die Bestrebungen des Vereines fördern.
- zu c) Korrespondierende Mitglieder können Persönlichkeiten oder Fachverbände des In- und Auslandes werden, die Hervorragendes auf dem Aufgabengebiet des Vereines geleistet haben.

zu d) Ehrenmitglieder: Zu Ehrenmitgliedern können solche Persönlichkeiten ernannt werden, die die Ziele des Vereines in ganz besonderer Weise förderten.

§ 5: Mitgliederaufnahme

Der Eintritt der ordentlichen und fördernden Mitglieder erfolgt durch Anmeldung und Erklärung zur Zahlung eines durch den Vorstand festgelegten und durch die Hauptversammlung anerkannten Mitgliedsbeitrags. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

Vor der Konstituierung erfolgt die provisorische Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Aufnahme wird in der ersten Hauptversammlung (Gründungsversammlung) rechtswirksam.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder haben das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen. Juristische Personen haben hierfür einen Vertreter namhaft zu machen.

Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und fördernden Mitgliedern zu.

Ordentliche Mitglieder können in bevorzugter Weise die Vereins-einrichtung benutzen und die Untersuchungen durchführen lassen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereines zu beachten, seine Ziele nach besten Kräften zu fördern und die Verfügung des Vorstandes und der Hauptversammlung zu befolgen. Die ordentlichen Mitglieder sind außerdem zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Der Vorstand setzt die Höhe der Beiträge fest, welche von der Hauptversammlung zu bewilligen sind.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die jeweils nach dem 1. Juli eintretenden Mitglieder zahlen für das laufende Vereinsjahr den halben Beitrag.

§ 7: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod bzw. durch Erlöschen der juristischen Person,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Streichung der Mitgliedschaft und
4. durch Ausschluß.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt, unbeschadet der Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Vereinsjahr, durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Die diesbezügliche Erklärung muß von dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes spätestens

sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand gegeben werden. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt bei mangelndem Interesse oder Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz vorhergehender Mahnung.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt:

1. Wenn es durch sein Verhalten das gegenseitige Einvernehmen stört, den Satzungen und den Verfügungen der Hauptversammlung und des Vorstandes zuwiderhandelt.
2. Wenn es gegen die Interessen des Vereines handelt oder durch sein Vorgehen die Ziele und das Ansehen des Vereines schädigt.

Streichung und Ausschluß bestimmt der Vorstand. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb von 14 Tagen eine Berufung an die nächste Hauptversammlung zu.

§ 8: Die Organe des Vereines

1. Der Vorstand
2. Die Hauptversammlung
3. Die Rechnungsprüfer
4. Der Geschäftsführer
5. Das Schiedsgericht

§ 9: Der Vorstand

Der Vorstand, der von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird, besteht aus:

- einem Vorsitzenden,
- einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- einem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
- einem Kassier und seinem Stellvertreter,

weilers können ein Vertreter der Steiermärkischen Landesregierung, der gewerblichen Wirtschaft, der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG, ein Verbindungsmann zu den Bauunternehmungen, Vertreter der Grund- und Wasserbaulehrkanzeln der Technischen Hochschule Graz, Vertreter der Geologischen Lehrkanzeln in Graz und ein Vertreter der Vereinigung zur Förderung der Abwasserforschung in den Vorstand gewählt werden.

Alle im Vorstand befindlichen Personen besitzen das volle Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Der Vorstand wählt mit einfacher Stimmenmehrheit Fachbeiräte, die fallweise zu den Sitzungen des Vorstandes geladen werden können und in diesem Fall beschließende Stimme haben.

Der Vorstand hat beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptie-

ren, wofür die nachträgliche Genehmigung der nächsten Hauptversammlung einzuholen ist.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens drei Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter) anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Dem Vorstand obliegt die verwaltungsmäßige und technische Führung der Vereinigung.

Wird die Stelle des Vorsitzenden durch Tod oder Rücktritt frei, so übernimmt bis zur Neuwahl der Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung das älteste Mitglied des Vorstandes seine Befugnisse.

§ 10

Dem Vorstand obliegt die eigentliche Führung des Vereines. Hiezu gehören:

- die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte,
- die Erledigung aller administrativen Aufgaben,
- die Ausfertigung, Bekanntmachung und Vollziehung der Vereinsbeschlüsse,
- Aufnahme und Streichung und der Ausschluß von Vereinsmitgliedern,
- die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags und
- Bestellung (Anstellung) eines Geschäftsführers.

Zur Unterstützung des Vorstandes in seinen Aufgaben, insbesondere zur Bearbeitung einzelner Teilgebiete, können Ausschüsse errichtet werden. Der Vorstand hat den der Hauptversammlung vorzulegenden Jahresbericht über die Tätigkeit des Vereines auszuarbeiten, der auch einen Kassenbericht (Bilanz) zu enthalten hat. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und werden vom Vorsitzenden einberufen, der auch die Anträge zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung entgegennimmt und hierüber mit einfacher Stimmenmehrheit entschließen kann.

Der Vorsitzende vertritt den Verein in allen Belangen, so auch nach außen, und unterzeichnet alle Schriftstücke. Er kann jedoch dem Geschäftsführer die Zeichnungsgenehmigung für Schriftstücke aus der laufenden Geschäftsführung übertragen. Im Verhinderungsfall gehen die Obliegenheiten auf den Stellvertreter über. Dem Kassier obliegt die gesamte Geldgebarung und dem Schriftführer die Führung der Protokolle.

§ 11: Ausschüsse

Die Ausschüsse bestehen aus Fachleuten der an hydrogeologischen Forschungen und ihrer technischen Auswertung interessierten Kreise, im allgemeinen zur einen Hälfte aus Persönlichkeiten der Wissenschaft

und zur anderen Hälfte aus Persönlichkeiten der Praxis. Die Ausschüsse werden fallweise zur Beratung bei Forschungen und Entgegennahme der Ergebnisse vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen.

§ 12: Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vereinsvorstand angehören dürfen, werden von der Hauptversammlung gewählt. Ihnen obliegt die Kontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.

§ 13: Die Hauptversammlung

Diese findet alljährlich einmal statt, außerordentliche Hauptversammlungen werden nach Bedarf abgehalten, wenn der Vereinsvorstand eine solche für notwendig erachtet. Sie muß einberufen werden, wenn mehr als zwei Drittel der Vereinsmitglieder eine solche vom Vorsitzenden wünschen.

Zur Hauptversammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder 14 Tage vorher schriftlich einzuladen. Der Ort, die Zeit und die Tagesordnung sind bekanntzugeben. Bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder ist die Hauptversammlung beschlußfähig. Sollte aber die Beschlußfähigkeit mangels der Anwesenheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder nicht gegeben sein, so kann nach zwanzig Minuten die gleiche Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung bei jeder Anzahl der Stimmberechtigten abgehalten werden. Alle Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit Zweidrittelmehrheit gefaßt.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

In den Wirkungskreis der Hauptversammlung gehören:

1. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung der verantwortlichen Funktionäre.
2. Die Wahl des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer.
3. die Beratung und Beschlußfassung über vorgelegte Anträge sowie die Billigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Höhe der Mitgliedsbeiträge.
4. die Aufnahme von korrespondierenden Mitgliedern über Vorschlag des Vorstandes.
5. die Beschlußfassung über Statutenänderungen.
6. die Beschlußfassung über Berufungen gegen den Ausschluß.
7. die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 14: Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Er ist, soweit sich der Vorsitzende nicht be-

züglich wichtiger Urkunden und dergleichen die Zeichnung vorbehalten hat, für die laufenden Geschäfte allein zeichnungsberechtigt. Der Geschäftsführer hat im Vorstand beratende Stimme.

§ 15: Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus fünf Personen besteht. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann des Schiedsgerichtes aus der Zahl der Vereinsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 16: Die Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder bei einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder durch die Hauptversammlung beschlossen werden.

Das Vermögen des Vereines soll im Falle der freiwilligen Auflösung treuhändig an das Institut für Mineralogie und technische Geologie an der Technischen Hochschule Graz übergehen, welches dieses Vermögen bis zur Gründung eines neuen derartigen Vereines verwaltet. Sollte das Institut nicht bereit sein, die Vermögensverwaltung zu übernehmen, so ist in der auflösenden Hauptversammlung hinsichtlich der Verwertung des Vermögens ein Beschluß zu fassen.